



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1335/34

A-6010 Imstbruck, am 23. März 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Postfach 63
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>15</u> -GE/19 <u>Py</u>
Datum: 27. MRZ. 1994
Verteilt <u>28. April 1994</u> <i>Del.</i>

J. Bauris

Betreff: Entwurf einer ASGG-Novelle 1994

Zu GZ 17.104/627-I8/1994 vom 16.02.1994

Zum übersandten Entwurf einer ASGG-Novelle 1994 wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Gegen die beabsichtigten Zuständigkeitsregelungen bestehen inso-
fern Bedenken, als es vor allem bei Versicherten, die häufig ihren
Wohnsitz verlegen, zu "prozessualen Rundreisen" kommen kann, wie
sie am folgenden Beispiel aufgezeigt werden sollen:

Ein bei einem Wiener Dienstgeber beschäftigt gewesener Slowene
ohne Wohnsitz in seiner Heimat findet nach Auflösung dieses
Dienstverhältnisses zunächst Arbeit in Kärnten und macht seinem
ehemaligen Wiener Dienstgeber gegenüber arbeitsrechtliche An-
sprüche vor dem Landesgericht Klagenfurt geltend; in der Folge
findet der Dienstnehmer eine bessere Beschäftigung in der Bundes-
republik Deutschland, und zwar in Bad Reichenhall, und wählt aus
Entfernungsgründen das Landesgericht Salzburg für die weitere Ver-

handlung, sodaß der Wiener Dienstgeber nunmehr dort aufzutreten hat. Schließlich kehrt nach kurzer Zeit der Dienstnehmer vorübergehend in seine Heimat Slowenien zurück, hat keinen inländischen Wohnsitz mehr, und wünscht nun, vor dem Landesgericht für ZRS Graz zu verhandeln. Da er nach kurzer Zeit Arbeit in Italien aufnimmt und seinen Wohnsitz in Slowenien wieder aufgibt, findet sich der Wiener Dienstgeber zuletzt vor dem Landesgericht Innsbruck wieder.

Bei einer derartigen "prozessualen Rundreise" durch Österreich kann von Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens wohl keine Rede mehr sein. Dem Versicherten mögen dabei wohl die Zufahrtswege und die Zureisekosten reduziert werden, sollte er aber den Prozeß verlieren, so hat er mit großer Wahrscheinlichkeit mit erheblich erhöhten Kosten seines Prozeßgegners zu rechnen. Überdies stellt sich die Frage, ob durch ein derartiges "Hin und Her" nicht auch die Qualität des arbeitsgerichtlichen Verfahrens leiden könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl